



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 5. März 2008

Enteignung von B-17-Grundstücken bestätigt

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg hat heute nach mündlicher Verhandlung die Rechtmäßigkeit einer Enteignung zweier insgesamt etwa 2.300 qm großer Grundstücke in Augsburg bestätigt und die gegen den Enteignungsbeschluss der Stadt Augsburg erhobene Klage abgewiesen.

Die beiden betroffenen Grundstücke liegen im Stadtteil Oberhausen. Auf ihnen wurde in den Jahren 1993 bis 1995 die Bundesstraße B 17 a (Westtangente) errichtet.

Der frühere Eigentümer der Grundstücke hatte sich im August 1993 zunächst mit dem Straßenbauamt grundsätzlich über einen evtl. Verkauf der Grundstücke geeinigt, offen blieb aber die Frage der Entschädigungshöhe. Zur Festsetzung des Verkehrswertes der Grundstücke wurde zwischen dem früheren Eigentümer und dem Straßenbauamt vor dem Landgericht Augsburg deshalb bis zum Jahr 2002 ein Prozess geführt. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Augsburg zahlte das Straßenbauamt den festgestellten Betrag in Höhe von etwa 200.000,- EUR an den früheren Eigentümer.

Während des Verfahrens am Landgericht Augsburg verschenkte der frühere Eigentümer das Grundstück an seine Tochter, die Klägerin des vorliegenden Prozesses. Diese machte als Eigentümerin der Grundstücke ebenfalls Entschädigungsansprüche geltend und verweigerte deshalb die Übereignung der Flächen. Um das Eigentum zu erwerben, beantragte deshalb das Straßenbauamt die Enteignung; mit dem angegriffenen Enteignungsbeschluss vom 15. Dezember 2005 wurde der Klägerin das Eigentum an den beiden Grundstücken entzogen zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland.

| Ihre Ansprechpartner (Pressestelle): | Telefon | Telefax | Postanschrift | Dienstgebäude |
|---|----------------|----------------|----------------------|----------------------|
| Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG | 3336 | | Postfach 112343 | Kornhausgasse 4 |
| Katharina Kempf, Angestellte | 3106 | | 86048 Augsburg | 86152 Augsburg |

Das Gericht war auf Grund dieses Sachverhalts der Auffassung, dass die Klägerin gegenüber dem Straßenbauamt keinen weiteren Entschädigungsanspruch geltend machen könne. Durch die Zahlung des festgestellten Betrages an den früheren Eigentümer habe das Straßenbauamt den Wert der enteigneten Grundstücke ausgeglichen. Auch wenn die Klägerin durch die Enteignung nunmehr ihr Eigentum an den Grundstücken verliere, sei nach der Entscheidung der Kammer keine weitere Entschädigung dafür zu leisten. Der Klägerin gegenüber habe die Zahlung des Verkehrswertes an den früheren Eigentümer befreiende Wirkung.

Urteil vom 5.3.2008, Az. Au 6 K 06.69

| Ihre Ansprechpartner (Pressestelle): | Telefon 0821/327- | Telefax 0821/327-3149 | Postanschrift | Dienstgebäude |
|---|------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG Katharina Kempf, Angestellte | 3336 3106 | | Postfach 112343 86048 Augsburg | Kornhausgasse 4 86152 Augsburg |